

BGH, Urteil vom 22.03.2018, VII ZR 253/16 = [jurisbyhemmer](#)

4 Titulierte Ansprüche verjähren nie, wenn man vor Verjährungseintritt erneut auf Feststellung klagt!

+++ Rechtskräftig festgestellter Anspruch +++ Ersatz künftig eintretender Schäden +++ Zulässigkeit einer erneuten Feststellungsklage +++ § 197 I Nr. 3 BGB +++ §§ 256 I, 322 I ZPO +++

Sachverhalt (sehr stark vereinfacht): S hat dem G im Mai 1985 schuldhaft einen Schaden zugefügt.

Da aufgrund eines Sachverständigengutachtens die Möglichkeit künftiger Folgeschäden besteht, hatte G erfolgreich auf Feststellung geklagt, dass S verpflichtet ist, dem G alle zukünftigen Schäden zu ersetzen, die auf dem schadensstiftenden Ereignis vom Mai 1985 beruhen. Dieses Urteil wurde am 22.06.1988 rechtskräftig.

Im Mai 2018 stellt ein Sachverständiger fest, dass es auch mit Sicherheit in der nächsten Zeit zu weiteren Folgeschäden aufgrund des im Jahre 1985 passierten Vorfalles kommen werde.

Da S sich weigert, den Anspruch anzuerkennen bzw. auf die Verjährungseinrede zu verzichten, erhebt G daher am 10.06.2018 nochmals Klage auf Feststellung, dass S verpflichtet ist, dem G alle zukünftigen Schäden zu ersetzen, die auf dem schadensstiftenden Ereignis vom Mai 1985 beruhen.

Ist die Klage des G gegen S zulässig?

A) Sounds

Ist die Verpflichtung zum Ersatz künftig eintretender Schäden rechtskräftig festgestellt, so steht die Sperrwirkung der materiellen Rechtskraft (ne bis in idem) der Zulässigkeit einer erneuten Feststellungsklage in unverjährter Zeit mit gleichem Streitgegenstand nicht entgegen, wenn Schäden noch nach Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist eintreten können.

B) Problemaufriss

Das zentrale Problem des vorliegenden Falles, dessen Originalsachverhalt viel komplexer war und für die **Life&Law** sehr vereinfacht wurde, ist - wieder einmal - die Frage zur Reichweite der objektiven Rechtskraft eines Urteils.¹

Wenn gegen ein Urteil keine Rechtsmittel statthaft sind bzw. auf diese wirksam verzichtet wurde oder wenn die Rechtsmittelfrist verstrichen ist, wird das Urteil gem. § 705 ZPO **formell rechtskräftig**.

Aus dieser formellen Rechtskraft folgt die materielle Wirkung der Rechtskraft.

Diese besagt, dass unabänderlich feststeht, was im Hinblick auf den Streitgegenstand entschieden wurde, § 322 I ZPO.

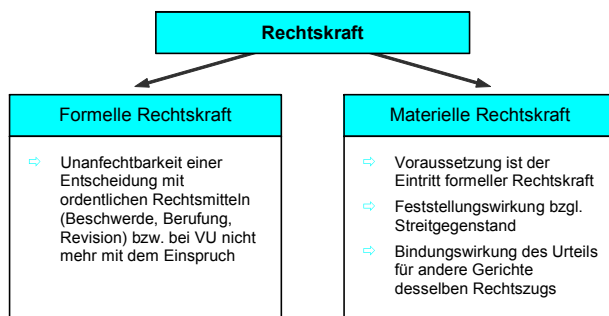
hemmer-Methode: Materielle und formelle Rechtskraft hängen wie folgt miteinander zusammen: Die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft tritt erst mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein.

Der Begriff der formellen Rechtskraft ist somit letztlich nur eine Bezeichnung für den Zeitpunkt, in dem die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung und deren materielle Rechtskraft eintreten.

Zu beachten ist dabei aber, dass nur der Tenor des Urteils, also die Entscheidungsformel (§ 313 I Nr. 4 ZPO) in Rechtskraft erwächst, nicht aber die Feststellungen im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen eines Urteils.

Die **Feststellungswirkung** der materiellen Rechtskraft hat zur Folge, dass über den Streitgegenstand eines früheren Verfahrens in einem späteren Verfahren nicht abweichend entschieden werden darf. Auch wenn das Urteil „falsch“ sein sollte, weil es die Rechtslage nicht richtig wiedergibt, gilt das, was im Urteil als Recht „gesprochen“ wurde.

¹ Vgl. zuletzt BGH, **Life&Law 03/2018**, 167 ff. = [jurisbyhemmer](#).



Dieses Abweichungsverbot kann sich auf das spätere Verfahren prozesshindernd und prozessvorteilhaft auswirken.

Zur Beantwortung der Frage, ob die Feststellungswirkung lediglich „vorgreifliche“ (sog. präjudizielle Wirkung) hat, oder ob sich die Rechtskraftwirkung prozesshindernd auswirkt, kommt es darauf an, ob der Streitgegenstand in einem späteren Verfahren unterschiedlich oder identisch ist.

hemmer-Methode: Nach dem sog. **zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff** (heute absolut h.M.) wird dieser gebildet

1. aus dem vom Kläger gestellten **Antrag und**
 2. dem der Klage zugrundeliegenden **Lebenssachverhalt** (dem sog. Klagegrund).
- Ändert sich auch nur eines von beiden, so liegt ein neuer Streitgegenstand vor.

Wird in einem späteren Prozess geklagt und ein anderer Antrag gestellt, so sind die Streitgegenstände verschieden. Wenn aber in dem späteren Verfahren über solche **Vorfragen** zu entscheiden ist, die bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens waren, so ist die erneute Klage zwar zulässig. Das Gericht ist aber bei der Beurteilung der jeweiligen Vorfrage an die im ersten Verfahren getroffene Entscheidung gebunden.

Sind die Streitgegenstände des früheren und des späteren Verfahrens hingegen identisch, so ist die spätere Klage unzulässig.

Und genau diese prozesshindernde Wirkung von rechtskräftigen Urteilen ist nun der Schwerpunkt der folgenden Entscheidungsbesprechung.

C) Lösung

Fraglich ist, ob die erneute Feststellungsklage des G gegen S zulässig ist.

I. Unzulässigkeit der Klage wegen entgegenstehender Rechtskraft, § 322 I ZPO

Die erneute Feststellungsklage des G gegen S könnte wegen entgegenstehender Rechtskraft unzulässig sein.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH steht die materielle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung als **negative Prozessvoraussetzung** einer neuen Verhandlung und Entscheidung über **denselben Streitgegenstand** entgegen („ne bis in idem“). Unzulässig ist deshalb eine erneute Klage, deren Streitgegenstand mit dem eines bereits rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits identisch ist.²

Dieser Unzulässigkeitsgrund der entgegenstehenden Rechtskraft ist gesetzlich zwar nicht normiert. Dennoch wird hierfür regelmäßig **§ 322 I ZPO** herangezogen, der diese Rechtsfolge aber nicht ausdrücklich ausspricht. In diesem Fall fehlt für das spätere Verfahren die **negative Prozessvoraussetzung** einer fehlenden rechtskräftigen Entscheidung in derselben Sache, die vom Gericht analog § 56 I ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Eine trotzdem erhobene Klage ist also durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen.

Anmerkung: Vertretbar ist es auch, den Einwand der materiellen Rechtskraft im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses zu prüfen, denn soweit die materielle Rechtskraftwirkung reicht, könnte das erneut befasste Gericht nur wieder eine inhaltlich identische Entscheidung erlassen, für die das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, da bereits eine Erstentscheidung ergangen ist.³

1. Identität des Streitgegenstandes

Nach der herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandslehre wird der Streitgegenstand durch den Klageantrag und den Lebenssachverhalt bestimmt.

Vorliegend sind sowohl der Klageantrag als auch der zugrundeliegende Lebenssachverhalt identisch, sodass von einer Streitgegenstandsidentität auszugehen ist.

Damit ist die erneute Klage grds. unzulässig.

2. Durchbrechung des „ne bis in idem-Grundsatzes“?

Fraglich ist aber, ob vom Grundsatz der Sperrwirkung der materiellen Rechtskraft nicht aus dringenden verjährungsrechtlichen Bedürfnissen eine Ausnahme gemacht werden muss.

² BGHZ 198, 294 ff. = **jurisbyhemmer**; BGHZ 157, 47 (50) = **jurisbyhemmer**; BGHZ 93, 287 (288 f.) = **jurisbyhemmer**.
³ Vgl. Schilken, Zivilprozessrecht, § 30 Rn. 1027.

a) Gläubiger muss zur Vermeidung der Verjährung eine Feststellungsklage erheben

Nach den verjährungsrechtlichen Bestimmungen ist der Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs zur Vermeidung einer erfolgreichen Verjährungseinrede gezwungen, zukünftige Schäden im Wege der Feststellungsklage zu verfolgen.

Soweit sich die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach der regelmäßigen Verjährungsfrist richtet (§ 195 BGB), ist eine Voraussetzung für den Beginn der Verjährung, dass der Anspruch entstanden ist (§ 199 I Nr. 1 BGB). Zu diesem Tatbestandsmerkmal entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass sich der Schadenseintritt bei mehreren Schadensfolgen für die Zwecke des Verjährungsrechts anhand des Grundsatzes der Schadenseinheit bestimmt.

Der Grundsatz der Schadenseinheit beruht auf den Geboten der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Danach gilt der **gesamte Schaden**, der auf einem bestimmten einheitlichen Verhalten beruht, **bereits mit der ersten Vermögenseinbuße als eingetreten, sofern mit den einzelnen weiteren Schadensfolgen** bereits beim Auftreten des ersten Schadens **gerechnet werden konnte**.

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs erfasst auch solche nachträglich eintretenden Schadensfolgen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren. Zur Hemmung der Verjährung, die mit dem früheren Schadenseintritt begonnen hat, ist die Erhebung einer Feststellungsklage erforderlich.

Tritt eine als möglich voraussehbare Spätfolge ein, wird für sie keine selbstständige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt. Dem Geschädigten ist es in aller Regel zuzumuten, sich schon aufgrund der Kenntnis von der haftungsbegründenden (Erst-)Schädigung durch eine Feststellungsklage bezüglich aller weiteren Schadensfolgen gegen Verjährung zu sichern.⁴

Diese Feststellungsklage hatte G im vorliegenden Fall erhoben.

b) Daher: 30-jährige Verjährung ab Rechtskraft, §§ 197 I Nr. 3, 201 BGB

Diese verjährungsrechtlich notwendige Vorgehensweise führt dazu, dass über die Pflicht des Schuldners zum Ersatz zukünftig eintretender Schäden ein Urteil ergeht, das in materielle Rechtskraft erwachsen ist.

Das führt zur Verjährung des zukünftige Schäden umfassenden Schadensersatzanspruchs binnen 30 Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung §§ 197 I Nr. 3, 201 S. 1 BGB.

⁴ BGH, MDR 2017, 149 ff. = [jurisbyhemmer](#).

Tritt aber der zukünftige Schaden erst nach Ablauf dieser 30-jährigen Frist ein, hat der Gläubiger grundsätzlich keine Möglichkeit, die Verjährung zu hemmen (§ 209 BGB) oder neu beginnen zu lassen (§ 212 BGB). Eine die Verjährung hemmende Leistungsklage (vgl. § 204 I Nr. 1 BGB) wäre nämlich derzeit mangels konkreter Bezifferbarkeit des Anspruchs nicht zulässig, § 253 II Nr. 2 ZPO a.E.

Damit müsste der Gläubiger den Eintritt des Schadens abwarten. Liegt dieser nach Ablauf der 30-jährigen Verjährung, so käme eine Leistungsklage zu spät und könnte die Verjährung daher nicht mehr hemmen (§ 204 I Nr. 1 BGB).

Auch eine Zwangsvollstreckung, die zum Neubeginn der Verjährung führen würde (§ 212 I Nr. 2 BGB), wäre nicht möglich, da der G mangels Leistungsurteil auch keinen vollstreckbaren Schuldtitel hat.

hemmer-Methode: Aus einem Feststellungsurteil kann in der Sache nicht vollstreckt werden. Lediglich die Kostenentscheidung ist vollstreckbar.

Bewirkt also das Gesetz aus Gründen der Rechtsicherheit und Rechtsklarheit, dass zu einem Zeitpunkt Ansprüche rechtskräftig festzustellen sind, in denen eine Bezifferung nicht möglich ist, dann muss dieser besonderen Rechtslage prozessual durch eine Einschränkung der Rechtskraftwirkung Rechnung getragen werden, um dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, erst jenseits der 30-jährigen Verjährung bezifferbare Ansprüche durchzusetzen, d.h. in unverjährter Zeit eine erneute Feststellungsklage zu erheben.

c) BGB kennt keine Verjährungshöchstfrist

Diesem prozessualen Erfordernis entspricht es, dass das BGB keine Verjährungshöchstfrist kennt.⁵

Das folgt bereits daraus, dass selbst die 30-jährige Verjährungsfrist neu beginnt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch anerkennt oder zur Durchsetzung des Anspruchs des Gläubigers eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 I BGB).

Damit kann die Gesamtdauer der Verjährung ein Vielfaches der gesetzlichen Fristen betragen.⁶

Das entspricht dem Zweck des Verjährungsrechts. Die Verjährung beruht auf dem Gedanken des Rechtsfriedens und des Schuldnerschutzes.

Sie soll den Schuldner davor bewahren, noch längere Zeit mit von ihm nicht mehr erwarteten Ansprüchen überzogen zu werden.⁷

⁵ MüKo, 7. Auflage, § 201 BGB, Rn. 3.

⁶ Palandt, 77. Aufl., § 212 BGB, Rn. 8.

⁷ BGHZ 128, 74 (82 f.) = [jurisbyhemmer](#).

Das Verjährungsrecht stellt die Vermutung auf, dass ein Anspruch, der aus weit zurückliegendem Entstehungsgrund erhoben wird, möglicherweise nie entstanden oder bereits erloschen ist. Dies soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, einen Anspruch abzuwehren, ohne ihn inhaltlich bekämpfen zu müssen.

Sollte der Anspruch doch bestehen, hat der Berechtigte den Nachteil der Verjährung durch seine Nachlässigkeit in der Regel selbst verschuldet. Das Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners erwächst aus dem Verhalten des Gläubigers.

Diese Schuldnerschutzgedanken kommen aber nicht zum Tragen, wenn der Schuldner aufgrund einer rechtzeitigen Klage des Gläubigers und des rechtskräftigen Feststellungsurteils weiß, dass er zum Schadensersatz verpflichtet und der Schaden erst zukünftig bezifferbar ist. Der Schuldner muss deshalb damit rechnen, zukünftig in Anspruch genommen zu werden. Dem Gläubiger stehen keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung, die abschließende Inanspruchnahme des Schuldners zu beschleunigen.

d) Zulässigkeit einer erneuten Klage verursacht keine unzumutbaren Kosten

Das Recht des Gläubigers, unter Durchbrechung der Sperrwirkung der materiellen Rechtskraft erneut auf Feststellung der Schadensersatzverpflichtung zu klagen, führt nicht zu unangemessenen Kosten für den Schuldner.

Denn der Schuldner kann ein erneutes Klageverfahren vermeiden, indem er den Anspruch des Gläubigers anerkennt, wodurch die 30-jährige Verjährung erneut zu laufen beginnen würde (§ 212 I Nr. 1 BGB). Alternativ könnte der Schädiger auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede auch verzichten.⁸

Tut er dies nicht, so muss er die Kosten für einen erneuten Feststellungsprozess tragen.

Zwischenergebnis: Obwohl die Verpflichtung zum Ersatz künftig eintretender Schäden rechtskräftig festgestellt ist, solche Schäden aber noch nach Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist (vgl. § 197 I Nr. 3 BGB) eintreten können, besteht hier ein entsprechendes unabweisbares Bedürfnis für eine Ausnahme von der Sperrwirkung der materiellen Rechtskraft.

II. Endergebnis

Die erneute Feststellungsklage des G gegen S ist somit zulässig.

⁸ BGH, ZfBR 2008, 152 (153) = [juris](#)byhemmer.

D) Kommentar

(**mt**). Sowohl das Ergebnis als auch die Begründung des BGH-Urteils sind überzeugend.

Wäre die Klage unzulässig, so müsste ein Geschädigter sehenden Auges auf den Eintritt der Verjährung warten.

Eine die Verjährung hemmende Leistungsklage (vgl. § 204 I Nr. 1 BGB) wäre mangels konkreter Bezifferbarkeit des Anspruches nämlich nicht zulässig, § 253 II Nr. 2 ZPO a.E.

Wäre die erneute Feststellungsklage auch nicht zulässig, so würde der Geschädigte in der „Verjährungsfalle“ stecken, wenn der Schädiger die weitere Ersatzpflicht nicht freiwillig anerkennt.

E) Wiederholungsfrage

- **Warum steht die materielle Wirkung der Rechtskraft der Zulässigkeit einer erneuten Klage entgegen?**

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH steht die materielle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung als **negative Prozessvoraussetzung** einer neuen Verhandlung und Entscheidung über **denselben Streitgegenstand** entgegen („ne bis in idem“). Unzulässig ist deshalb eine erneute Klage, deren Streitgegenstand mit dem eines bereits rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits identisch ist.

Dieser Unzulässigkeitsgrund der entgegengesetzten Rechtskraft ist gesetzlich zwar nicht normiert. Dennoch wird hierfür regelmäßig **§ 322 I ZPO** herangezogen, der diese Rechtsfolge aber nicht ausdrücklich ausspricht.

F) Zur Vertiefung

Einrede der Verjährung, § 214 I BGB

- Hemmer/Wüst, BGB-AT III, Rn. 651 ff.